# Landtag von Baden-Württemberg 17. Wahlperiode

Drucksache 17/5363 12.9.2023

## Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Stefan Fulst-Blei SPD

und

### Antwort

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

## Betreuungssituation von Kindern von pädagogischen Fachkräften und Lehrkräften

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Wie viele der in Baden-Württemberg beschäftigten p\u00e4dagogischen Fachkr\u00e4fte mit Kindern unter sechs Jahren haben in den vergangenen f\u00fcnf Jahren nach ihrer Kenntnis keinen Betreuungsplatz f\u00fcr ihre Kinder erhalten (bitte aufgeschl\u00fcsselt nach Jahr)?
- 2. Wie viele der in Baden-Württemberg beschäftigten Lehrkräfte mit Kindern unter sechs Jahren haben in den vergangenen fünf Jahren nach ihrer Kenntnis keinen Betreuungsplatz für ihre Kinder erhalten (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr)?
- 3. Gibt es Überlegungen seitens der Landesregierung, p\u00e4dagogischen Fachkr\u00e4ften und Lehrkr\u00e4ften bevorzugt einen Kinderbetreuungsplatz anzubieten, sofern diese ihre Arbeitszeit beispielsweise auf mindestens 75 Prozent einer Vollzeitstelle festlegen?
- 4. Sind ihr Kommunen bekannt, die ihre Platzvergabe unter anderem nach der Tätigkeit der Eltern ausrichten, ähnlich wie es bei den begrenzten Notbetreuungsplätzen während der Coronabeschränkungen der Fall war?
- 5. Plant sie eine Erhebung, in der geprüft wird, ob durch vorrangige Kinderbetreuungsplätze für pädagogische Fachkräfte gleichzeitig auch mehr Kinderbetreuungsplätze für andere berufstätige Eltern geschaffen würden?
- 6. Plant sie eine Erhebung, in der geprüft wird, ob durch vorrangige Kinderbetreuungsplätze für Lehrkräfte der Fachkräftebedarf an Schulen besser gedeckt werden würde?

7. Ist ihr bekannt, wie viele pädagogische Fachkräfte, die bei der Stadt Mannheim beschäftigt sind, aktuell ihr Kind in einer städtischen Kindertagesstätte betreuen lassen?

12.9.2023

Dr. Fulst-Blei SPD

#### Begründung

Um dem Fachkräftemangel in allen Bereichen entgegenzuwirken, kommt der Hebelwirkung (Leverage-Effekt) der Kinderbetreuung gerade im Bereich der frühkindlichen und schulischen Bildung doppelte Bedeutung zu. In vielen Studien ist mittlerweile belegt, dass die Arbeitszeit insbesondere von Eltern dadurch begrenzt wird, dass sie keine ausreichenden Betreuungsangebote für ihre Kinder finden. Dieses Problem betrifft auch das pädagogische Fachpersonal, welches beispielsweise selbst in Kindertagesstätten arbeitet. Würden diese Berufsgruppen vorrangig mit Betreuungsplätzen versorgt, würden rein rechnerisch in jedem Fall mehrere Familien davon profitieren – da eine Fachkraft je nach Betreuungsschlüssel fünf bis zehn Kinder betreuen könnte. Der gleiche Effekt würde einsetzen bei Lehrkräften, die durch eine gesicherte Kinderbetreuung mehr Schulstunden unterrichten könnten und so die Unterrichtsversorgung für andere Kinder sicherstellen könnten. Die Kleine Anfrage soll Informationen über die aktuelle Situation und Möglichkeiten insbesondere auch in Mannheim liefern.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 2. Oktober 2023 Nr. KMZ-0141.5-1/116/4 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Wie viele der in Baden-Württemberg beschäftigten pädagogischen Fachkräfte mit Kindern unter sechs Jahren haben in den vergangenen fünf Jahren nach ihrer Kenntnis keinen Betreuungsplatz für ihre Kinder erhalten (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr)?
- 2. Wie viele der in Baden-Württemberg beschäftigten Lehrkräfte mit Kindern unter sechs Jahren haben in den vergangenen fünf Jahren nach ihrer Kenntnis keinen Betreuungsplatz für ihre Kinder erhalten (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr)?
- 3. Gibt es Überlegungen seitens der Landesregierung, pädagogischen Fachkräften und Lehrkräften bevorzugt einen Kinderbetreuungsplatz anzubieten, sofern diese ihre Arbeitszeit beispielsweise auf mindestens 75 Prozent einer Vollzeitstelle festlegen?
- 4. Sind ihr Kommunen bekannt, die ihre Platzvergabe unter anderem nach der Tätigkeit der Eltern ausrichten, ähnlich wie es bei den begrenzten Notbetreuungsplätzen während der Coronabeschränkungen der Fall war?
- 5. Plant sie eine Erhebung, in der geprüft wird, ob durch vorrangige Kinderbetreuungsplätze für pädagogische Fachkräfte gleichzeitig auch mehr Kinderbetreuungsplätze für andere berufstätige Eltern geschaffen würden?
- 6. Plant sie eine Erhebung, in der geprüft wird, ob durch vorrangige Kinderbetreuungsplätze für Lehrkräfte der Fachkräftebedarf an Schulen besser gedeckt werden würde?

Die Fragen 1 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet Nach § 3 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) ist die Förderung der Kinder eine weisungsfreie Pflichtaufgabe der Kommunen. In Baden-Württemberg werden die Kommunen zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege per Gesetz herangezogen (§ 3 KiTaG). Zu diesen Aufgaben zählt auch eine Bedarfsplanung im Blick auf Betreuungsbedarfe, die insbesondere aus dem Rechtsanspruch auf Betreuung entstehen. Das Kultusministerium darf in diesen Bereich der kommunalen Selbstverwaltung nicht hineinwirken. Dies gilt auch für die örtliche Priorisierung bei der Platzvergabe, die durchaus unterschiedlichen Gesichtspunkten folgt. Daher sind auch Erhebungen nach Frage 5 und 6 bei Lehrkräften und pädagogischem Fachpersonal in Elternzeit sowie Lehrkräften und pädagogischem Fachkräften durch das Kultusministerium nicht geplant.

Ab einem Alter von einem Jahr haben Kinder – unabhängig davon, ob die Eltern berufstätig sind – einen bundesgesetzlichen Anspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtungen. Lediglich für Kinder unter einem Jahr ist in § 24 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII geregelt, dass ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern ist, wenn

- diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlich und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
- 2. die Erziehungsberechtigten
  - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
  - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
  - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

In der Praxis haben Kommunen zum Teil darüber hinaus in eigener Verantwortung Aufnahmekriterien zur Platzvergabe beschlossen (bspw. Berufstätigkeit der Eltern, alleinerziehende Elternteile, Geschwisterkinder, besondere individuelle Unterstützungsbedarfe, Alter der Kinder).

Es ist bekannt, dass es Kommunen gibt, die mit einer vorrangigen Berücksichtigung von pädagogischen Fachkräften bei der Platzvergabe diese anwerben. Insgesamt liegen dem Kultusministerium (entsprechend der genannten gesetzlichen Regelung) keine Zahlen und weiterführenden Informationen vor, welche Kommunen in den Entscheidungsprozess der Platzvergabe die konkreten Tätigkeiten der erziehungsberechtigten Personen einfließen lassen.

Daten zur Berücksichtigung einzelner Berufsgruppen bei der Platzvergabe und somit Daten, wie vielen Kindern von pädagogischen Fachkräften und Lehrkräften kein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden konnte, liegen dem Kultusministerium nicht vor.

7. Ist ihr bekannt, wie viele pädagogische Fachkräfte, die bei der Stadt Mannheim beschäftigt sind, aktuell ihr Kind in einer städtischen Kindertagesstätte betreuen lassen?

Diese Daten werden von der Stadt Mannheim nicht erfasst.

Schopper Ministerin für Kultus, Jugend und Sport